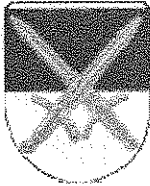


Landkreis Wittenberg	<b>SATZUNG</b> über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige des Landkreises Wittenberg	
-------------------------	---	---

Auf der Grundlage des §§ 8 Abs.1, 45 Abs.2 Ziff.1 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung und dem RdErl. des MI LSA vom 16.06.2014 – 31.21-10041 (MBI. LSA Nr. 20/2014, S. 264) - Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene, in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Wittenberg in seiner Sitzung am 29. September 2014 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Aufwandsentschädigung

(1) Für folgende im Landkreis Wittenberg ehrenamtlich Tätige werden Beträge als monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für die Punkte 1 bis 16 und als Zeitpauschale für die Punkte 17 bis 20 festgesetzt.

1.	Mitglied des Kreistages	<b>150,00 EUR</b>
2.	Vorsitzender des Kreistages	<b>150,00 EUR</b>
3.	1. Stellvertreter des Vorsitzenden	<b>50,00 EUR</b>
4.	2. Stellvertreter des Vorsitzenden	<b>50,00 EUR</b>
5.	Fraktionsvorsitzende	<b>150,00 EUR</b>
6.	Vorsitzende der Ausschüsse / soweit Vorsitz nicht dem Landrat obliegt	<b>150,00 EUR</b>
7.	Vorsitzender des Volkshochschulbeirates	<b>70,00 EUR</b>
8.	Behindertenbeauftragte	<b>35,00 EUR</b>
9.	Kreisbrandmeister	<b>375,00 EUR</b>
10.	Abschnittsleiter	<b>250,00 EUR</b>
11.	Führer einer Einheit für besondere Einsätze im Brand- und Katastrophenschutz, darunter Fachdienst ABC	<b>80,00 EUR</b>
12.	Führungskraft eines Fachdienstes im Katastrophenschutz (Verbandsführer, Zugführer) sowie Leiter der Sachgebiete der Technischen Einsatzleitung	<b>55,00 EUR</b>
13.	Kreisjugendfeuerwehrwart	<b>120,00 EUR</b>
14.	Kreisjägermeister	<b>130,00 EUR</b>
15.	Besonderer Vertreter des Kreisjägermeisters	<b>50,00 EUR</b>
16.	Mitglieder des Jagdbeirates	<b>50,00 EUR</b>
17.	Leitender Notarzt für Dienst Einheit einer 24-Stunden-Rufbereitschaft	<b>40,00 EUR</b>
18.	Leitender Notarzt für Dienst Einheit einer 12-Stunden-Rufbereitschaft	<b>20,00 EUR</b>
19.	Organisatorischer Leiter Rettungsdienst für Dienst Einheit einer 24-Stunden-Rufbereitschaft	<b>20,00 EUR</b>
20.	Organisatorischer Leiter Rettungsdienst für Dienst Einheit einer 12-Stunden-Rufbereitschaft	<b>10,00 EUR</b>

(2) Im Falle der Verhinderung eines im Absatz 1 Ziffer 6; 9-20 genannten ehrenamtlich Tätigen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 1 Monat, davon ausgenommen des Kreisjägermeisters von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem

Zeitpunkt eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt.

- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit nach Absatz 1 Ziffer 2, 3, 4 und 6 für eine bestimmte Zeit, mehr als 1 Monat, (wg. Urlaub, Krankheit etc.) an ein anderes Kreistagsmitglied übertragen, kann der betreffende Betrag der Aufwandsentschädigung bis zu 50 % übertragen werden. Hierzu ist die Geschäftsstelle Kreistag sofort schriftlich zu unterrichten.
- (4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit eines in Absatz 1 genannten ehrenamtlich Tätigen länger als 1 Monat, davon ausgenommen des Kreisjägermeisters und der Mitglieder des Kreistages länger als 3 Monate, ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung.
- (5) Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 Ziffer 1 bis 6 werden auch nebeneinander gewährt, wenn durch das Mitglied des Kreistages mehrere Ämter wahrgenommen werden.
- (6) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige nach Absatz Ziffer 1 bis 8 ist monatlich zum 1. eines Monats, unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit, im Vorhinein zu zahlen. Fällt der 1. des Monats auf einen Sonn- oder Feiertag, verschiebt sich die Fälligkeit der Zahlung auf den nächsten Werktag.
- (7) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige nach Absatz 1 Ziffer 9 bis 20 wird nachträglich gezahlt. Der jeweilige Betrag der Aufwandsentschädigung wird zum 1. des Folgemonats zur Auszahlung angeordnet.

## § 2

### Besondere Bestimmungen der Aufwandsentschädigung

- (1) Für die Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte erhalten die Fraktionen des Kreistages pro Mitglied einen Zuschuss in Höhe von **25,00 EUR pro Monat**. Die Anordnung Auszahlung erfolgt jeweils zum 31. März und zum 30. September des Jahres auf die Fraktionskonten. Weiterführende Regelungen enthält die Richtlinie zur Verwendung der **Geschäftsführungskosten der Fraktionen**.
- (2) Für die Teilnahme an Kreistags-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen wird Mitgliedern des Kreistages ein **Sitzungsgeld** in Höhe von jeweils **12,00 EUR je Sitzung** gewährt. Die Anordnung und Auszahlung von Sitzungsgeld erfolgt zum 01. des Monats für die nachweisliche Teilnahme an zurückliegenden Sitzungen – in Verbindung mit der Auszahlung der Aufwandsentschädigung
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, deren Vertreter; sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden; sowie andere ehrenamtlich bestellte Bürger erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung in Form eines **Sitzungsgeldes** in Höhe von **12,00 EUR je Sitzung**. Die Anordnung und Auszahlung von Sitzungsgeld erfolgt zum 01. des Monats für die nachweisliche Teilnahme an zurückliegenden Sitzungen.
- (4) Für die Kreisausbilder und Ausbildungsleiter als ehrenamtlich Tätige des Landkreises Wittenberg wird eine **Aufwandsentschädigung** in Höhe von **10,00 EUR je Unterrichtsstunde** festgesetzt. Für die Gehilfen der Kreisausbilder als ehrenamtlich Tätige des Landkreises Wittenberg wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **8,00 EUR je Unterrichtsstunde** festgesetzt. Die Aufwandsentschädigung der Ausbildungsleiter der Fachrichtung Atemschutz, Truppführer, Sprechfunke Maschinisten und Technische Hilfeleistung wird in Höhe von **30,00 EUR pro Dienstberatung** und für maximal 3 Dienstberatungen pro Jahr gewährt. Die Anordnung der Auszahlung der

Aufwandsentschädigung an die ehrenamtlich tätigen Kreisausbilder, Ausbildungsleiter und Gehilfen der Kreisausbilder erfolgt nach der Lehrgangsabrechnung.

### **§ 3**

#### **Gemeinsame Bestimmungen für die Aufwandsentschädigung**

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht der Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls für die zeitlich erfasste Sitzungsdauer oder Teilnahme.
  1. Nichtselbständige erhalten auf Antrag den tatsächlichen Verdienstauffall ersetzt. Der Verdienstauffall ist durch den Arbeitgeber gegenüber dem Landkreis Wittenberg geltend zu machen. Dabei ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Die Anordnung und Auszahlung erfolgt für bei nachweislicher Teilnahme und für die tatsächliche Dauer von zurückliegenden Ausschuss- und regulären Fraktionssitzungen. Die Anordnung der Auszahlung erfolgt in der Regel halbjährlich.
  2. Selbständigen und ehrenamtlich Tätige ohne eigenes Einkommen wird der Verdienstauffall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes in Höhe von 12,00 Euro ersetzt. Die Selbständigkeit ist prüffähig bis zu 4mal pro Jahr nachzuweisen. Die Anordnung und Auszahlung von Verdienstauffall erfolgt auf Antrag bei nachweislicher Teilnahme und für die tatsächliche Dauer von zurückliegenden Ausschuss- und regulären Fraktionssitzungen. Die Anordnung der Auszahlung erfolgt halbjährlich.
- (2) Ehrenamtlich Tätigen wird auf Antrag für unmittelbar im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit stehende Dienstreisen eine Reisekostenvergütung/ Fahrtkostenerstattung auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Dienstgänge, d.h. Aufwendungen für Tätigkeiten am Dienst- oder Wohnort sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Anträge auf Reisekostenvergütung/ Fahrtkostenerstattung werden mit Posteingang rückwirkend für maximal 6 Monate für das betreffende Kalenderjahr anerkannt. Die Anordnung der Auszahlung erfolgt halbjährlich.
- (4) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

### **§ 4**

#### **Rundungsbestimmungen**

Beträge hinter dem Komma sind wie folgt zu runden: 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten und 50 bis 99 Cent auf volle Euro nach oben aufzurunden.

### **§ 5**

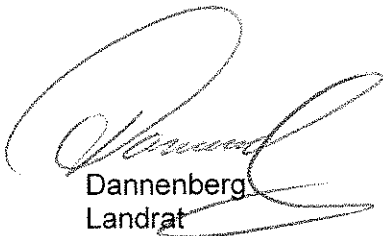
#### **Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 6**  
**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Die S A T Z U N G über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige des Landkreises Wittenberg wird im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg veröffentlicht und tritt am **01. Januar 2015** in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die S A T Z U N G über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige des Landkreises Wittenberg vom 29. August 2013 (beschlossen im Kreistag am 28. August 2013) außer Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 17. November 2014

  
Dannenberg  
Landrat

